



Staatsanwaltschaft b. d. LG - 60256 Frankfurt am Main

Geschäftszeichen **6100 Js 218380/09**

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen

Bearbeiter/in
Durchwahl 60 78
Fax
E-Mail
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum **22.05.2009**

Das Ermittlungsverfahren

gegen die Polizeibeamten Trabes u.a.

wegen Vorwurfs der Körperverletzung im Amt pp

Strafanzeige des des Jörg Bergstedt in Reiskirchen vom 4.4.2009

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Gründe:

Gegenstand der Strafanzeige ist ein polizeilicher Einsatz gegen den Anzeigerstatter am 2.1.2009 im Bereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main. In diesem Zusammenhang ist gegen den Anzeigerstatter unter 6100 Js 212881/09 ein Strafverfahren anhängig gewesen, das mit einem Strafbefehl vom 7.4.2009, rechtskräftig seit 29.4.2009, beendet worden ist. In diesem ist folgendes festgestellt:

"In den frühen Abendstunden des 2.1.2009 fand vor dem Polizeipräsidium in der Adickesallee 70 in Frankfurt am Main eine Kundgebung statt, in deren Verlauf es auch zu Farbschmierereien an dem Gebäude und zu Blockaden der Zufahrtswege kam. Gegen 18.00 Uhr richteten Sie über Megaphon das Wort an die Versammlungsteilnehmer, wobei Sie die Pressesprecher der Frankfurter Polizei als "Arschlöcher" bezeichneten. Wegen dieser Straftat forderte Sie der Polizeibeamte Hauck gegen 18.08 Uhr zur Angabe Ihrer Personalien auf. Da Sie sich weigerten, dies zu tun, wurden Sie festgehalten und zur Personalienfeststellung von den Polizeibeamten Hauck und Küstner mit Unterstützung des Polizeibeamten Trabes ergriffen und in die Räumlichkeiten des Polizeipräsidiums verbracht. Auf dem Weg dorthin versuchten Sie mehrfach, sich loszureißen und beschimpften währenddessen diese drei Polizeibeamten sowie den Polizeibeamten Hönig, der diese Maßnahme videografierte, für umstehende Personen gut hörbar mit den Worten "Ihr Arschlöcher, dreckige Killer, Ihr Schweine".

V e r g e h e n , strafbar gemäß §§ 185, 194, 52 StGB.

Die Polizeibeamten Küstner, Hauck, Trabes und Hönig haben am 6.1.2009, ihr Dienstvorgesetzter am 27.2.2009 Strafantrag wegen Beleidigung gegen Sie gestellt. Von der weiteren Verfolgung des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) wird gemäß §§ 154 I, 154 a I StPO abgesehen."

Diese Feststellungen beruhen auf den im wesentlichen übereinstimmenden Angaben der nunmehr angezeigten Polizeibeamten, die im übrigen durch die Videoaufzeichnungen bestätigt werden.

Danach besteht kein Anlass für die Annahme strafbarer Handlungen durch die Angezeigten:

1.

Die "Freiheitsberaubung" war nach § 163 b I StPO zur Identitätsfeststellung gerechtfertigt. Ob einem Polizeibeamten der Name (oder die Person) des Anzeigerstatters bekannt gewesen sein soll, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Aussage- und beweiskräftig ist eine förmliche und vor allem vollständige Feststellung sämtlicher Identitätsmerkmale. Nach Darstellung der Polizeibeamten wurde der Bundespersonalausweis des Anzeigerstatters erst anlässlich seiner - ausführlichen - Durchsuchung auf der Dienststelle aufgefunden und nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt. Eine vollständige Durchsuchung zu dem Zeitpunkt, als der Anzeigerstatter noch auf dem Boden lag, war weder ihm noch den Polizeibeamten zuzumuten.

2.

Soweit sich der Anzeigerstatter gegen die Identitätsfeststellung zur Wehr setzte, durfte diese unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden (§§ 54 I, 55, 58 I 2, 59 I Nr. 1 HSOG). Dass hierbei unverhältnismäßige körperliche Gewalt angewendet worden wäre, lässt sich weder den Videoaufzeichnungen noch den Aussagen der beteiligten Polizeibeamten entnehmen. Allein mit der gegenteiligen Behauptung des Anzeigerstatters lässt sich ein Nachweis nicht führen.

Wenn der Anzeigerstatter meint, zu lange auf dem kalten Boden gelegen zu haben, ist den Angaben der Polizeibeamten Küstner und Hauck zu entnehmen, dass er sich geweigert hätte, aufzustehen. Etwaige dadurch hervorgerufene körperliche Beeinträchtigungen beruhen demnach allein auf einer eigenständigen Entscheidung des Anzeigerstatters. Dass die Polizeibeamten in dieser Situation zu einem Tätigwerden gesetzlich verpflichtet gewesen wären, ist nicht ersichtlich.

3.

Ob die von dem Anzeigerstatter behauptete Äußerung eines Polizeibeamten tatsächlich erfolgt ist, kann dahinstehen: weder läge darin - mangels Ankündigung eines "Verbrechens" - eine Bedrohung im Sinne des

§ 241 StGB noch eine Nötigung nach § 240 StGB, der Anzeigerstatter ersichtlich nicht zu einem bestimmten Verhalten gezwungen, sondern lediglich gewarnt werden sollte.

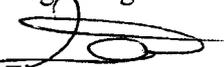
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den

Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht / Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Claude
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

Zimmermann
Justizfachangestellte